

Gesetze des Sozialismus umfassend und vollständig zur Wirkung zu bringen.

4. Verspätete Lieferungen, Qualitätsverletzungen, zurückgebliebenes technisches Entwicklungsniveau der Erzeugnisse und ähnliche Mängel führen zu erheblichen finanziellen Einbußen. Der hierfür verantwortliche Betrieb hat den Abnehmerbetrieben den entstandenen Schaden in vollem Umfange zu erstatten. Die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung werden konsequent durchgesetzt.

Diese und andere Grundsätze des neuen Vertragsgesetzes werden es den WB und ihren Betrieben ermöglichen, ökonomisch durchdachte und wirkungsvollere Verträge abzuschließen, die auf die Sicherung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekts gerichtet sind.

Wissenschaftlich-technischer Höchststand und Vertragssystem

Das neue Vertragsgesetz verpflichtet die Betriebe, solche Erzeugnisse zu liefern, die auf der Grundlage des **H ö c h s t a n d e s** der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse produziert werden. Es beinhaltet deshalb auch erstmalig eine komplexe Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten bei wissenschaftlich-technischen Leistungen. Für die zwischenbetriebliche Kooperation über wissenschaftlich-technische Leistungen wurden den Bedingungen der technischen Revolution angepaßte prinzipiell neue Regelungen geschaffen. Sie gehen davon aus, daß die Betriebe verpflichtet sind, ihre Verträge so zu gestalten, daß auf der Grundlage vorgegebener ökonomischer und technischer Parameter unter Beachtung der Hauptentwicklungsrichtungen von Wissenschaft und Technik Leistungen mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt, bei fristgerechter Herstellung und niedrigsten Kosten gesichert werden. Gleichzeitig wurden entsprechende gesetzliche Verpflichtungen geschaffen, die die Betriebe zur kurzfristigen Einführung und Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Produktion verpflichten.

Das neue Vertragsgesetz geht konsequent von dem Grundsatz aus, daß bei wissenschaftlich-technischen Leistungen zwischen den Betrieben konkrete Vereinbarungen über Aufgabenstellung, Kostenlimite, Termine, ökonomischer Nutzen, Funktions- und Qualitätsnachweise, Abschlußleistung usw. zu treffen sind. Es beinhaltet somit eine Orientierung, die es den Betrieben und ihren WB ermöglicht, auch bei wissenschaftlich-technischen Leistungen solche Verträge abzuschließen, die den objektiven Anforderungen der technischen Revolution an

Zulieferer und Auftragnehmer entsprechen. Sie tragen dazu bei, den notwendigen Vorlauf in der wissenschaftlich-technischen Entwicklung zu schaffen.

Die Verantwortung der WB für die Kooperationsbeziehungen

Aus der Stellung der WB als ökonomisches Führungsorgan ihres Industriezweiges ergibt sich ihre besondere Verantwortung für die Organisation der Kooperationsbeziehungen innerhalb ihres Produktionsverbandes und mit anderen VVB-Bereichen. Unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems muß auch die WB in der Lage sein, als Vertragspartner zu fungieren. Das neue Vertragsgesetz beinhaltet deshalb konkrete Vorschriften, die es der WB ermöglichen, insbesondere ihren Koordinierungsaufgaben bei der Leitung der Produktion und des Absatzes und der Sicherung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Erzeugnisse ihrer Betriebe wirkungsvoller mit Hilfe von Verträgen gerecht zu werden.

Durch die Einführung der Koordinierungsvereinbarung können die WB langfristig ihre wechselseitigen Beziehungen mit anderen Industriebereichen organisieren. Das trifft insbesondere für Maßnahmen zur planmäßigen Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Erhöhung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse, zur gemeinsamen Abstimmung über Bedarf und Aufkommen, zur Sicherung des Absatzes sowie zur Durchsetzung einer einheitlichen ökonomischen Politik im Rahmen von Erzeugnisgruppen zu.

Die hier dargestellten wichtigsten Grundsätze lassen erkennen, daß den WB und ihren Betrieben in Gestalt des neuen Vertragsgesetzes alle notwendigen juristischen Voraussetzungen gegeben wurden, um eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Erfordernisse der Wirtschaftszweige, die Kooperationsbeziehungen am rationellsten und ökonomisch wirkungsvollsten zu organisieren. Jetzt kommt es darauf an, in den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen die Vertragsverträge mit dem Ziel höchster volkswirtschaftlicher Ergebnisse richtig anzuwenden. Die ideologisch-politischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, die Werktätigen planmäßig an die bewußte Gestaltung und Erfüllung der Kooperationsbeziehungen heranzuführen und die kritische Auseinandersetzung bei mangelhaften Vertragserfüllungen zu organisieren, das ist eine wichtige Aufgabe für die Parteiorganisationen in den WB und VEB.

Prof. Dr. Osmar Spitzner
Vorsitzender des Staatlichen Vertragsgerichts
beim Ministerrat der DDR